

1055 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Justizausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Mag. Kabas, Dr. Gradischnik, Bergmann und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 (207/A)

Am 25. Juni 1986 haben die Abgeordneten Mag. Kabas, Dr. Gradischnik, Bergmann und Genossen den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Justizausschuß zur weiteren Vorberatung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Allgemeiner Teil

1. Die Möglichkeit der privaten Überspielung brachte für Urheber, ausübende Künstler, Tonträger- und Filmhersteller Einnahmenverluste mit sich. Die Einführung eines urheberrechtlichen Vergütungsanspruches durch die Urheberrechtsgesetznovelle 1980 sollte — dies war ihr Grundgedanke — diese Einnahmenverluste ausgleichen.

Bei der Konzipierung dieses Vergütungsanspruches wurde auch noch von folgender Überlegung ausgegangen: Die Kleinheit des österreichischen Marktes verhindert, daß österreichische Kreativität in Österreich ökonomisch in für die Rechteinhaber ausreichendem Umfang ausgenützt wird. Die Folge ist weiters, daß die in Österreich konsumierten Urheberrechte rechtlich gesehen weitgehend ausländische Rechte sind und eine urheberrechtliche Vergütung demnach auch überwiegend ins Ausland abzugehen hätte. Für den österreichischen Urheber und für die österreichische Kulturgüterindustrie wäre dies nicht von Nutzen. Ferner ist es schwierig, den Anteil des einzelnen Urhebers an der Leerkassettenvergütung genau zu ermitteln. Dieser Umstand rechtfertigt ebenfalls eine Zuwendung für soziale und kulturelle Zwecke.

Die Nachteile, die sich für den österreichischen Urheber aus der Kleinheit des heimischen Marktes ergeben, müssen daher durch gezielte Maßnahmen

korrigiert werden. Hiezu bedarf es einer Vielzahl von Maßnahmen, die von den verschiedensten Einrichtungen des Kulturlebens (des Bundes, der Bundesländer, von privatrechtlichen Institutionen) durchgeführt werden müßten. Es lag nahe, die Einnahmen aus diesem Vergütungsanspruch auch zur Förderung österreichischer Kreativität zu verwenden und die Verwertungsgesellschaften mit der Durchführung zu beauftragen.

Aus diesen Gründen wollte die Urheberrechtsgesetznovelle 1980 im Art. II Abs. 6 festlegen, daß der überwiegende Teil der Einnahmen aus der Vergütung für soziale Zwecke im Inland zu verwenden sei. Dies war eindeutig der Wille des Gesetzgebers. Gerichtsurteile erster und zweiter Instanz in einem noch anhängigen Verfahren legen jedoch die genannte Bestimmung dahin aus, daß nicht die Gesamteinnahmen die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des „überwiegenden Teiles“ sind, sondern nur der Anteil der inländischen physischen Personen. Dies ist von erheblicher Bedeutung: Die Gesamteinnahmen an dieser Vergütung sind von ca. 10 Millionen im Jahre 1980 auf zirka 50 Millionen Schilling im Jahre 1985 gestiegen. Folgt man dem Gerichtsurteil, so wäre die Bemessungsgrundlage zirka 14 Millionen Schilling (Anteil der inländischen physischen Person) statt 50 Millionen Schilling, das heißt, für soziale Zwecke stünden nur zirka 7 Millionen Schilling statt zirka 25 Millionen Schilling zur Verfügung. Dies war im Jahre 1980 eindeutig nicht der Wille des Gesetzgebers.

Es ist im Interesse der inländischen Bezugsberechtigten, daß die Verwertungsgesellschaften in der Lage sind, unverzüglich auf rechtlich einwandfreier Basis den überwiegenden Teil des Vergütungsanspruches für soziale Zwecke im Inland zu verwenden. Daher ist es notwendig, den Wortlaut des Artikels II Abs. 6 Urheberrechtsgesetznovelle 1980 so zu ändern, daß nunmehr der Wille des Gesetzgebers unmißverständlich zum Ausdruck

kommt. Dem Wunsch der Betroffenen entsprechend soll es künftig möglich sein, die Einnahmen auch für kulturelle Zwecke zu verwenden.

Die vorgesehene Regelung ist nur eine Verdeutlichung des ursprünglichen Willens des Gesetzgebers. Daher ist es auch berechtigt und folgerichtig, diese gesetzliche Regelung rückwirkend zu erlassen.

Diese Regelung ist im wesentlichen ident mit den gleichartigen Vorschriften anderer Kleinstaaten: Norwegen (100% der Einnahmen für kollektive Zwecke der Urheber im Inland), Schweden und Finnland (überwiegender Teil der Einnahmen für Belange des inländischen Urhebers).

Absicht des Gesetzgebers des Jahres 1980 war auch, sämtliche damals bestehenden und im Gründungsstadium befindlichen Verwertungsgesellschaften einer staatlichen Genehmigungspflicht und Aufsicht zu unterwerfen, ohne hierfür umfassende Änderungen des Verwertungsgesellschaftenrechts vornehmen zu müssen. Dessen ungeachtet haben sich inzwischen weitere Verwertungsgesellschaften gebildet und haben ihre Tätigkeit aufgenommen, ohne daß diese nach den bisherigen Vorschriften einer staatlichen Genehmigung bedürfen oder einer staatlichen Aufsicht unterliegen. Schon aus Gründen der Gleichbehandlung der im Inland tätigen Verwertungsgesellschaften ist es daher nötig, die Voraussetzungen für das Erfordernis einer staatlichen Genehmigung und die staatliche Aufsicht über Verwertungsgesellschaften auf alle verwertungsgesellschaftlichen Tätigkeiten auszudehnen.

Schließlich sollen auf Grund bisheriger Erfahrungen Vereinfachungen bezüglich des Vorgehens der Schiedsstelle ermöglicht werden.

Alle Verbände und Organisationen, die die Interessen von Rechteinhabern vertreten, haben Bundesminister Dr. Ofner gegenüber brieflich erklärt, den vorliegenden Entwurf als in ihrem Interesse liegend zu unterstützen.

2. Zur kompetenzrechtlichen Zuordnung des Art. 2 Z 6 der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 sowie der vorgeschlagenen Neufassung dieser Bestimmung ist folgendes zu bemerken: Der Gedanke, daß die Einnahmen von Verwertungsgesellschaften zumindest teilweise für soziale Zwecke gebunden werden, hatte sich bereits vor dem Inkrafttreten des 1925 neu geschaffenen Kompetenztatbestandes „Urheberrecht“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) in der Praxis durchgesetzt. Insbesondere sah die Satzung der damals einzigen österreichischen Verwertungsgesellschaft, nämlich der AKM, die Schaffung eines Pensions- und Unterstützungsfonds vor. Dementsprechend wurde bereits 1899 der „Pensions- und Unterstützungsfonds der Gesellschaft der Autoren, Componisten und Musikverleger in Wien“ geschaffen. Der Bestand sozialer Einrichtungen war somit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der verfassungsrechtli-

chen Kompetenzverteilung längst ein fester — wenngleich zunächst nur zivilrechtlich fundierter — Bestandteil des urheberrechtlichen Materienbereichs. Im Hinblick darauf spricht somit nichts dagegen, daß der Bundesgesetzgeber in intrasystematischer Fortentwicklung der vom historischen Kompetenzgesetzgeber vorgefundenen, für die Eingrenzung des Urheberrechtsbereichs maßgeblichen Rechtslage derartige soziale Einrichtungen, wie sie traditionell zum Bestand des Urheberrechtsbereichs zählen, auch gesetzlich ausdrücklich verankert.

Besonderer Teil

Zum Artikel I

Zur Z 1:

Art. II Abs. 1 Urheberrechtsgesetznovelle 1980 hat auch bewirkt, daß sämtliche, seinerzeit tätig gewesene, jedoch nicht nach § 1 Abs. 1 Verwertungsgesellschaftengesetz genehmigte Verwertungsgesellschaften der Konzessionspflicht und staatlichen Aufsicht nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz unterworfen wurden. In der Zwischenzeit sind jedoch weitere, der staatlichen Genehmigung und Aufsicht nicht unterworfenen Verwertungsgesellschaften in Österreich tätig geworden; um nicht Wertungswidersprüche dadurch entstehen zu lassen, daß manche Verwertungsgesellschaften der staatlichen Aufsicht unterliegen und manche nicht, scheint es zweckmäßig, die Genehmigungspflicht auf alle Tätigkeiten auszudehnen, die die kollektive Geltendmachung von urheberrechtlichen Rechten oder Ansprüchen umfassen. Durch die Einschränkung auf die Geltendmachung „in gesammelter Form“ soll sichergestellt werden, daß andere als kollektive, also nicht meist das ganze Repertoire umfassende Wahrnehmungen urheberrechtlicher Rechte und Ansprüche durch Dritte, wie etwa die übliche Tätigkeit von Verlegern, Filmverleihern oder künstlerischen Betriebsräten an Theatern der staatlichen Genehmigung nicht bedürfen. Gleiches gilt auch für die „paketweise“ Erteilung von Werknutzungsbewilligungen, wie sie etwa gegenüber Großbenützern, zB Rundfunkunternehmern, üblich ist.

Der Bereich, in dem sich der einzelne Berechtigte zur Wahrnehmung seiner Rechte oder Ansprüche einer Verwertungsgesellschaft bedienen muß, wird durch die vorgeschlagene Regelung selbstverständlich nicht ausgedehnt.

Die Einführung der Genehmigungspflicht für Verwertungsgesellschaften, die bisher einer solchen nicht unterworfen waren, bedeutet nicht, daß solche Verwertungsgesellschaften im weiteren Sinn das Recht zur Klage für Ansprüche verlieren, die vor dem 1. Jänner 1987 entstanden sind.

Zur Z 2:

Diese Gesetzesstelle enthält die durch die Z 1 erforderlich gewordenen Anpassungen.

Zur Z 3:

Der erste Satz schafft eine gesetzliche Grundlage für die vom Gesetzgeber des Verwertungsgesellschaftengesetzes in den Erläuterungen hiezu gebilligte Praxis, im Rahmen der Privatautonomie für die Bezugsberechtigten und deren Angehörige sozialen (und kulturellen) Zwecken dienende Einrichtungen zu schaffen. Eine Verpflichtung hiezu wird durch den ersten Satz nicht begründet.

Das Gesetz spricht bewußt von „Einrichtungen“, um damit sowohl eine von der Verwertungsgesellschaft verschiedene juristische Person, insbesondere eine Tochtergesellschaft, als auch einen bloßen eigenen Rechnungskreis in der Buchhaltung der Verwertungsgesellschaft und alle denkbaren Zwischenstufen zu erfassen.

Verpflichtungen der Verwertungsgesellschaften werden hingegen durch den zweiten und dritten Satz begründet. Es handelt sich hierbei weder um Verpflichtungen, denen ein bei den ordentlichen Gerichten oder in einem Verwaltungsverfahren durchsetzbarer Anspruch von Bezugsberechtigten gegenübersteht, noch um solche, die im Wege einer Strafdrohung durchgesetzt werden; die Einhaltung unterliegt lediglich der Aufsicht durch den Staatskommissär und seinen Stellvertreter, ihre Einhaltung ist allenfalls durch den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport mit den im Verwertungsgesellschaftengesetz vorgesehenen Sanktionen durchzusetzen. Die Verwertungsgesellschaften werden zivilrechtlich zu dem Abzug für die sozialen oder kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen ermächtigt; Änderungen der Wahrnehmungsverträge sind nicht erforderlich. Denn es ist grundsätzlich davon auszugehen, daß der Gesetzgeber weder unverbindliche noch unanwendbare Bestimmungen schaffen will (OLG Wien 20. 9. 1963 Versicherungsrundschau 1964 S. 23).

Unter einem „sozialen Zweck“ kann eine Unterstützung von Einzelnen in materiellen Notlagen und eine Unterstützung aller oder wesentlicher Teile der Bezugsberechtigten in gemeinsamen Angelegenheiten verstanden werden. Aus diesen Untergruppen von sozialen Zwecken ergibt sich bereits eine Rangordnung für die Verwendung der Mittel. Erste Priorität genießen in diesem Zusammenhang die klassischen Fälle von Notlagen, also die Alters-, Witwen- und Weisenversorgung und die Krankenversicherung sowie die Hilfe in besonderen Notlagen, zum Beispiel infolge Krankheit und Unglücksfall, sowie die Finanzierung einer Rechtsberatung. Aber auch soziale Zuwendungen nach Art der von der AKM seit 1899 ausbezahlten Altersquoten sind eingeschlossen. Darüber hinaus fallen darunter auch alle Maßnahmen, die den

Bezugsberechtigten als Stand helfen, zB die Finanzierung von Testprozessen, Beiträge zu Interessenvertretungen, Zuwendungen an Institutionen, die nach ihren Statuten im Interesse des Standes der Bezugsberechtigten tätig werden, die Finanzierung von Publikationen, die die wirtschaftlichen Interessen der von der Verwertungsgesellschaft vertretenen Bezugsberechtigten fördern. Zusammenfassend wird in diesem Sinn alles als „sozialer Zweck“ verstanden werden können und müssen, was geeignet ist, die Stellung der Bezugsberechtigten zu verbessern.

Nicht darunter fallen die Einhebungs- und Verwaltungskosten der Verwertungsgesellschaft selbst, obwohl eine Verringerung dieser Kosten zu einer Erhöhung des Einkommens der Bezugsberechtigten beitragen würde.

Unter den Begriff „kultureller Zweck“ fällt insbesondere jede Art von Nachwuchsförderung, also zB Stipendien, Förderungspreise, die Ermöglichung öffentlicher Auftritte und der Ankauf von Instrumenten für ein Jugendorchester. Es soll allgemein die künstlerische Kreativität in Österreich im Rahmen des Tätigkeitsbereiches jeder Verwertungsgesellschaft gefördert werden. Daher ist auch die Förderung der Herausgabe (Buch, Noten, Schallplatten ua.) von kulturell wertvollen Werken österreichischer Urheber zulässig. Keinesfalls kann jedoch eine Subventionierung von notleidenden Unternehmen dem Begriff „kultureller Zweck“ zugerechnet werden. Wie schon oben ausgeführt, unterliegt auch die Wahrnehmung dieser kulturellen Aufgaben der Aufsicht durch den Staatskommissär der Verwertungsgesellschaft, der auf eine zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel zu achten haben wird.

Gegebenenfalls kann es bei Knappheit der Mittel notwendig werden, eine Rangordnung festzulegen. Nach dem zweiten Satz verpflichten Einnahmen aus der Weitersendung ausländischer Rundfunkprogramme mit Hilfe von Leitungen alle genehmigten Verwertungsgesellschaften mit Ausnahme der Verwertungsgesellschaft Rundfunk dazu, sozialen Zwecken dienende Einrichtungen zu schaffen, wobei es der Verwertungsgesellschaft überlassen bleibt, zu bestimmen, aus welcher Quelle diese Einrichtungen dotiert werden. Die Ausnahme für die Verwertungsgesellschaft Rundfunk, die auch schon bisher bestanden hat, wird nur noch bezüglich der Ansprüche aus der Kabelweiterleitung aufrechterhalten.

Der dritte Satz bestimmt, daß bei Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung der überwiegende Teil solcher Einnahmen den genannten Einrichtungen zuzuführen ist. Im Gegensatz zum zweiten Satz wird hier also nicht nur gesagt, daß eine Einrichtung zu bilden ist, sondern auch woraus. Aus der Kombination beider Sätze läßt sich der Schluß ziehen, daß eine Verwertungsgesellschaft, die beide

betreffenden Ansprüche geltend macht, ihre Verpflichtungen gemäß dem zweiten Satz erfüllt, wenn sie nur den überwiegenden Teil der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung ihren sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen zuführt. Bildet eine Verwertungsgesellschaft Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke, so kann sie diese gemeinsam verwalten.

Der dritte Satz verdeutlicht das seit jeher bestehende Anliegen des Gesetzgebers, daß die Einnahmen aus der sogenannten Leerkassettenvergütung der Dotierung der genannten sozialen und kulturellen Einrichtungen zugunsten ihrer Bezugsberechtigten dienen, die weitaus überwiegend Inländer sind. Klargestellt wird, daß der Abzug des „überwiegenden Teils“ von den **gesamten** Einnahmen zu erfolgen hat, also auch von dem Teil, der auf Bezugsberechtigte ausländischer Verwertungsgesellschaften bzw. auf ausländische Berechtigte entfällt.

Der Begriff „Angehörige“ wird ebenfalls nicht definiert, doch ist er sowohl bei physischen als auch juristischen Personen weit zu fassen. Er bezieht sich deshalb nicht nur auf physische, sondern auch auf juristische Personen, damit auch sie beziehungsweise die von ihnen namhaft gemachten physischen Personen der jeweiligen Maßnahmen im sozialen und kulturellen Bereich im umschriebenen Umfang teilhaftig werden können, insbesondere eine Projektförderung bzw. die Bildung von Fonds zur Projektförderung möglich wird. Es kann ebenso der Inhaber einer Ein-Mann-GesmbH gefördert wie das System eingeführt werden, daß juristische Personen eine oder mehrere physische Personen namhaft machen können, die von den sozialen oder kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen beteiligt werden können.

Zu Z 4:

Die Schiedsstelle nach Art. III Urheberrechtsgesetznovelle 1980 besteht aus neun Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden. Nach Art. III § 11 Abs. 3 Urheberrechtsgesetznovelle 1980 hat sie binnen drei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt des Einlangens des Antrags, zu entscheiden. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß die Schiedsstelle dieser Verpflichtung in den meisten Fällen nicht nachkommen konnte, weil selbst für Verfahrensordnungen (zB Zustellung, Vertagung) sämtliche neun Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zu einer Sitzung zusammentreten mußten. Der Vorsitzende soll daher in die Lage versetzt werden, unter einem die Schiedsstelle einzuberufen, was zu seinen schon bisher bestehenden Aufgaben gehört, und gleichzeitig Ladungen — etwa zu mündlichen Verhandlungen — zu erlassen.

Weiters soll es nicht nötig sein, daß bei Sitzungen, anders aber bei Verhandlungen, sämtliche Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder anwesend sind;

sofern nicht ein Mitglied dem widerspricht, sollen Mitglieder der Schiedsstelle der Sitzung fernbleiben und ihre Stimme schriftlich abgeben können; hiefür erhalten sie allerdings auch kein Sitzungsgeld.

Zu Z 5:

Angesichts der bloßen Treuhandstellung, die die Verwertungsgesellschaften gegenüber den Rechteinhabern einnehmen, erscheint eine Befreiung der Verwertungsgesellschaften bzw. ihrer Einrichtungen von bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen, Ertrag und Vermögen gerechtfertigt.

Zu Z 6 bis 8:

Diese Bestimmungen enthalten nötig gewordene Anpassungen.

Zum Artikel II

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten, das Überleitungsrecht und die Vollziehung.

Eingehendere Erläuterungen sind nur zum § 5 notwendig: Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat Verwertungsgesellschaften, die schon nach der bisher geltenden Rechtslage der Genehmigungspflicht unterliegen, Betriebsgenehmigungen erteilt, die sich **auch** auf Tätigkeiten beziehen, für die nach der bisher geltenden Rechtslage eine solche Genehmigung **nicht** erforderlich ist. Wie schon in den Erläuterungen zu Art. I Z 1 ausgeführt wurde, wird nunmehr durch diese Bestimmung die Genehmigungspflicht auf alle Tätigkeiten ausgedehnt, die die kollektive Geltendmachung von urheberrechtlichen Rechten oder Ansprüchen umfassen. § 5 stellt klar, daß in den oben erwähnten Fällen keine neue Genehmigung erforderlich ist.

Der Justizausschuß hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 1. Juli 1986 in Verhandlung genommen. An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Michael Graff, Dr. Gradischnik, Mag. Kabas, Dr. Rieder, Dr. Paulitsch und Dr. Helga Hieden.

Bei der Abstimmung wurde der gegenständliche Initiativantrag unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Michael Graff, Dr. Gradischnik und Mag. Kabas in der diesem Bericht beige-druckten Fassung einstimmig angenommen.

1055 der Beilagen

5

Folgende Ausschlußfeststellung wurde getroffen:
Der Justizausschuß tritt den Erwägungen der Antragsteller bei, hat jedoch aus rechtsstaatlichen Gründen eine Abänderung in der Richtung vorgenommen, daß in schwebende Verfahren nicht eingegriffen werden soll.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetz-entwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, 1986 07 01

Edith Dobesberger

Berichterstatte

Mag. Kabas

Obmann

/.

Bundesgesetz vom xxxxxxxxxxxx über Änderungen der Urheberrechtsgesetznovelle 1980

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen der Urheberrechtsgesetznovelle 1980

Das Bundesgesetz vom 2. Juli 1980, BGBl. Nr. 321, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetznovelle 1980 — UrhGNov. 1980), wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. II Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Das gleiche gilt für Unternehmen, die darauf gerichtet sind, in gesammelter Form

1. Rechte an Werken und verwandte Schutzrechte im Sinn des Urheberrechtsgesetzes dadurch nutzbar zu machen, daß den Benutzern die zu ihrer Nutzung erforderlichen Bewilligungen gegen Entgelt erteilt werden, oder

2. im Abs. 1 nicht genannte Ansprüche nach dem UrhG geltend zu machen.“

2. In den Art. II Abs. 2, 3 und 5 tritt an die Stelle der Anführung „Abs. 1“ die Anführung „Abs. 1 und 1 a“.

3. Art. II Abs. 6 lautet:

„(6) Verwertungsgesellschaften (Abs. 1 und 1 a) können für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige

- a) sozialen Zwecken und
- b) kulturellen Zwecken

dienende Einrichtungen schaffen.

Verwertungsgesellschaften, die angemessene Vergütungen nach Abs. 1 Z 2 verteilen, haben Einrichtungen nach lit. a zu schaffen, sofern sie nicht ausschließlich Rundfunkunternehmer als Bezugsberechtigte haben. Verwertungsgesellschaften, die angemessene Vergütungen nach Abs. 1 Z 1 verteilen, haben Einrichtungen nach lit. a und b zu schaffen und diesen den überwiegenden Teil der Gesamteinnahmen aus diesen Vergütungen abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen.“

4. Art. III § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Schiedsstelle verhandelt und entscheidet unter der Leitung des Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat Verfahrensordnungen zu treffen. Ferner hat der Vorsitzende die übrigen Mitglieder zu den Verhandlungen und Sitzungen einzuberufen. Sofern kein anderes Mitglied dem widerspricht, können Mitglieder der Sitzung fernbleiben und ihre Stimme schriftlich abgeben; hiefür haben sie keinen Anspruch nach § 8 Abs. 1.“

5. Nach Art. III wird eingefügt:

„Artikel IV

Abgabenbefreiung

§ 1. Die Verwertungsgesellschaften (ihre Einrichtungen) sind, soweit sie im Rahmen des in ihrer Genehmigung umschriebenen Tätigkeitsbereiches handeln (Verwertungsgesellschaftengesetz, BGBl. Nr. 112/1936, und Art. II der Urheberrechtsgesetznovelle 1980), von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen befreit.

§ 2. Schenkungen und Zweckzuwendungen (§§ 3 und 4 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, BGBl. Nr. 141/1955) der Verwertungsgesellschaften (ihrer Einrichtungen) für die im Artikel II Abs. 6 Urheberrechtsgesetznovelle 1980 genannten sozialen und kulturellen Zwecke sind von der Schenkungssteuer befreit.“

6. Der bisherige Art. IV erhält die Bezeichnung „Artikel V“.

7. Im bisherigen Art. IV wird nach Abs. 5 Z 2 unter Ersetzung des Wortes „und“ durch einen Beistrich eingefügt:

„3. hinsichtlich des Art. IV der Bundesminister für Finanzen und“

8. Im bisherigen Art. IV Abs. 5 erhält die Z 3 die Bezeichnung „4.“.

Artikel II

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 1. Art. I Z 1 und 2 tritt am 1. Jänner 1987 in Kraft.

§ 2. Art. I Z 3 tritt rückwirkend mit 23. Juli 1980 in Kraft. Dies gilt jedoch nicht für Ansprüche, über

die bereits vor dem 1. Juli 1986 vor einem inländischen Gericht ein Verfahren anhängig war.

§ 3. Art. IV § 1 Urheberrechtsgesetznovelle 1980 in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Abgaben noch nicht rechtskräftig festgesetzt sind.

§ 4. Art. IV § 2 Urheberrechtsgesetznovelle 1980 in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist auf Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1986 verwirklicht werden.

§ 5. Hat der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport eine nach diesem Bundesgesetz erforderliche Betriebsgenehmigung vor der Kundmachung dieses Bundesgesetzes erteilt, so gilt sie mit 1. Jänner 1987 als nach diesem Bundesgesetz erteilt.

§ 6. Verwaltungsakte können auf Grund dieses Bundesgesetzes bereits vor seinem Inkrafttreten vorgenommen werden; sie werden jedoch frühestens mit seinem Inkrafttreten wirksam.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut.

(1) sofern im folgenden nichts anderes angeordnet wird, der Bundesminister für Justiz,

(2) hinsichtlich Art. I Z 1 bis 3 der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport,

(3) hinsichtlich des Art. I Z 5 der Bundesminister für Finanzen.